

- Verbrennungsmotoren in anderen Fahrzeugen, mobilen Arbeitsmaschinen und Aggregaten,
- Verbrennungsmotoren in Anlagen (stationäre Motoren).

### 1. Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren in Kraftfahrzeugen

Gemäß § 4 Abs. 3 der Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz werden für Verbrennungsmotoren in Kraftfahrzeugen folgende Emissionsbegrenzungen festgelegt:

#### 1.1. Ottomotoren

##### 1.1.1. Leerlauf

##### 1.1.1.1. Zulässige Leerlaufzeit bei ruhendem Verkehr

Jeder Leerlauf von Verbrennungsmotoren in Kraftfahrzeugen in ruhendem Verkehr länger als 30 s bei Außenlufttemperaturen über 0 °C  
60 s bei Außenlufttemperaturen unter 0 °C

ist unzulässig. Insbesondere das Warmlaufenlassen des Motors bei Fahrzeugstillstand ist untersagt.

Diese Festlegungen gelten nicht für Kraftfahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1974 hergestellt worden sind.

Bei druckluftgebremsten Kraftfahrzeugen sind 3 Minuten Leerlaufdauer zulässig.

##### 1.1.1.2. Zulässiger Kohlenmonoxidgehalt

Der Kohlenmonoxidgehalt im Abgas darf 4,5 Vol.-% nicht überschreiten. Die Messung und schadstoffarme Leerlaufeinstellung erfolgt nach TGL 25 105.

#### 1.1.2. Emissionsgrenzwerte nach Fahrzyklusabgastest

##### 1.1.2.1. Zulässiger Ausstoß an Kohlenmonoxid

Bei der Fahrzeugprüfung zur Erteilung der Betriebs-erlaubnis gemäß §§ 33 ff. StVZO bzw. in den Produktionskontrollen darf der Ausstoß an Kohlenmonoxid, gemessen nach den bestehenden Vorschriften, die in der Tabelle 1 angegebenen Werte nicht überschreiten.

**Tabelle 1**

Bezugsmasse der Kohlenmonoxid in g/Fahrzyklus

Kraftfahrzeuge Erteilung der in kg	Betriebs-erlaubnis gemäß §§ 33 ff. StVZO ab		Produktions-kontrolle ab	
	1. 1. 75	1.1.76	1.1.75	1.1.76
400 ...1020	117	94	140	112
1020 .... 1250	134	107	161	129
1250 ... 1470	152	122	182	146
1470 .... 1700	169	135	203	162
1700 ....1930	186	149	223	178
1930 .... 2150	203	162	244	195
2150 ... 3500*	220	176	264	211

\* zulässige Gesamtmasse

##### 1.1.2.2. Zulässiger Ausstoß an weiteren Schadstoffen

Soweit für die in der Tabelle 2 genannten Schadstoffe in Standards noch keine Emissionsgrenzwerte festgelegt sind, hat die Messung der Schadstoffe bei der Fahrzeugprüfung zur Erteilung der Betriebs-erlaubnis gemäß §§ 33 ff. StVZO bzw. in den Produktionskontrollen nach den in der Tabelle 2 angeführten Meßvorschriften zu erfolgen. Bis zur Festlegung von Emissionsgrenzwerten in Standards können gemäß § 5 Abs. 4 der Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz durch den Minister für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau

in Abstimmung mit dem Minister für Gesundheitswesen vorläufige Emissionsgrenzwerte und Prüfmethoden festgelegt werden.

**Tabelle 2**

Schadstoff	Meßvorschrift	gültig ab
Summe der Kohlenwasserstoffe, gemessen mit FID	Richtlinie der Abgasprüfstelle	1.1.75
Stickstoffdioxid	Richtlinie der Abgasprüfstelle	1.1.75
Stickstoffmonoxid	Richtlinie der Abgasprüfstelle	1.1.75
Aldehyde	Richtlinie der Abgasprüfstelle	1.7.75
Benz-a-pyren	Richtlinie der Abgasprüfstelle	1.7.75

#### 1.1.3. Kraftstoffzusammensetzung

##### 1.1.3.1. Zulässiger Bleianteil

in Kraftstoffen für Ottomotoren darf der Gehalt an Blei 0,4 g/l nicht überschreiten. Bis 31. Dezember 1975 sind für festgelegte Kraftfahrzeugtypen gemäß § 2 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung mit Sonder-tankanweisung Ausnahmen bis höchstens 0,5 g/l zulässig. Ab 1. Januar 1980 dürfen 0,311 g/l nicht überschritten werden.

##### 1.1.3.2. Zulässiger Ölanteil

Der Ölanteil im Kraftstoff für Mischungsgeschmierte Motoren von Kraftfahrzeugen nach Tabelle 3 darf 2 % Volumenanteil nicht überschreiten.

**Tabelle 3**

„Gesamtmasse in kg Erteilung der Betriebs-erlaubnis gemäß §§33 ff. StVZO ab

über 400 kg	1.1.75
unter 400 kg	1.1.76

#### 1.2. Dieselmotoren

Zulässiger Ausstoß an Schadstoffen nach Dieselpf-ermodus

Soweit für die in der Tabelle 4 genannten Schadstoffe in Standards noch keine Emissionsgrenzwerte festgelegt sind, hat die Messung der Schadstoffe bei der Fahrzeugprüfung zur Erteilung der Betriebs-erlaubnis gemäß §§ 33 ff. StVZO bzw. in den Produktionskontrollen nach den in dieser Tabelle angeführten Meßvorschriften zu erfolgen.

Bis zur Festlegung von Emissionsgrenzwerten in Standards können gemäß § 5 Abs. 4 der Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz durch den Minister für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau in Abstimmung mit dem Minister für Gesundheitswesen vorläufige Emissionsgrenzwerte und Prüfmethoden festgelegt werden.

**Tabelle 4**

Schadstoff	Meßvorschrift	gültig ab
Stickstoffdioxid	Richtlinie der Abgasprüfstelle	1.1.75
Stickstoffmonoxid	Richtlinie der Abgasprüfstelle	1.1.75
Aldehyde	Richtlinie der Abgasprüfstelle	1.1.76